



**Stadt Feuchtwangen**

Landkreis Ansbach

## **25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Sondergebiet

„Photovoltaikanlage – Kamm-Weihermann“



## **Begründung**

Genehmigungsfassung / Stand: 19.03.2025

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH



**ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG**  
**MICHAEL SCHMIDT**  
**LANDSCHAFTSARCHITEKT**

HINDENBURGSTRASSE, 11 91555 FEUCHTWANGEN  
TEL: +49 (0)9852-3939 FAX: -4895  
BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM  
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE





## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung der Planung .....	3
2. Beschreibung Größe und Abgrenzung des Plangebietes .....	3
3. Alternative Planungsstandorte / Gründe für die Standortwahl .....	4
4. Übergeordnete Planungsziele und rechtliche Rahmenbedingungen .....	4
5. Inhalt der Änderung .....	10
6. Umweltbericht .....	11

## **1. Anlass und Zielsetzung der Planung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in Teilbereichen geändert.

Anlass der Planung ist die Absicht der Stadtwerke Feuchtwangen in erneuerbare Energien zu investieren, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Vorhabensträger sind die Stadtwerke Feuchtwangen.

Die Stadt Feuchtwangen unterstützt das geplante Vorhaben und hat in der Stadtratssitzung vom 07.08.2024 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kamm-Weihermann“ aufzustellen.

Da Bebauungspläne gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Nutzung der Solarenergie auf den geeigneten Anlagenstandorten, schaffen.

## **2. Beschreibung Größe und Abgrenzung des Plangebietes**

Die geplanten Freiflächen PV – Anlagen liegen am westlichen Ortsrand von Feuchtwangen, in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet Feuchtwangen West.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus 2 Teiflächen, beinhaltet die Flurstücke 2024, 2031, 1957 jeweils Gemarkung Aichenzell und die Flurnummer 1366 der Gemarkung Feuchtwangen und hat eine Gesamtgröße von ca. 8,1 ha.

Die nördliche Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 6,1 ha ist im Süden durch einen bestehenden Graben (Schergraben) und im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Geteilt ist die Vorhabensfläche durch ein Wegegrundstück (Fl.Nr. 2025) und einem schmalen Grünlandstreifen mit einer mittelalten Baumreihe (Fl.Nr. 2026).

Die südliche Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 2,0 ha ist im Norden durch einen bestehenden Weg begrenzt, im Süden durch einen bestehenden Graben (Schleifbach) und im Westen und Osten grenzen Grünflächen.

Die genaue Abgrenzung kann der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung entnommen werden.

### **3. Alternative Planungsstandorte / Gründe für die Standortwahl**

Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen.

Weiterhin haben die Stadtwerke Feuchtwangen ein Gesamtkonzept zur Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien erarbeitet.

Hierbei wurden Alternativstandorte geprüft. Ergänzend zu dem vorliegenden Standort sind auch weitere Standorte zur PV – Nutzung geplant. Zur Erreichung der CO2 – Neutralität ist es zwingend erforderlich die vorgesehenen Standort mit PV – Modulen zu belegen, um die erforderlichen MW mit PV – Anlagen zu erbringen.

Neben den PV – Freiflächen sieht das Gesamtkonzept der Stadtwerke auch die Umsetzung auf den Dächern vor. Weitere Möglichkeiten zur Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien sind im Stadtgebiet Feuchtwangen nicht vorhanden.

Im Stadtgebiet Feuchtwangen mit einer Gesamtfläche von 13.724 ha sind zum 30.06.2022 78.696.482 m<sup>2</sup>, was ca. 7.870 ha entspricht, im Liegenschaftskataster als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfassen derzeit einen Geltungsbereich von 16,92 ha. Die im Kriterienkatalog genannten Kriterien können bei der vorliegenden Planung eingehalten werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Einhaltung eines Kriteriums zur Förderung nach EEG (§ 37 EEG)
- Die Fläche liegt außerhalb der festgelegten Tabuflächen
- Die allgemeinen Vorgaben zu den Anlagen können eingehalten werden.

Es handelt sich um ein Projekt der Stadtwerke Feuchtwangen.

Die Triesdorfer Biodiversitätsstrategie kann durch die getroffenen Festsetzungen eingehalten werden.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie

- keine Schattenwürfe
- gute topographische Randbedingungen
- nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz
- geringstmögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- verfügbare Grundstücke

liegen an dem geplanten Standort vor.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteiles der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Stadtgebiet Feuchtwangen gewährleisten. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung durch das Gewerbegebiet und den bestehenden und geplanten Eingrünungsmaßnahmen als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu betrachten.

Ziel der Anlage ist die direkte Versorgung mit Strom des angrenzenden Industriegebiets. Die Errichtung der PV – Modulen auf den Dächern wurde geprüft, ist jedoch aus statischen Gründen nicht möglich. Die Dachflächen wären außerdem auch nicht ausreichend, um die erforderliche Leistung zu erbringen.

Die vorliegenden Flächen wurden wegen der Nähe zur Industrie, der Anschlussgegebenheiten und der Flächenverfügbarkeit gewählt. Darüber hinaus wurde darauf geachtet, Flächen ohne negative Beeinträchtigung der angrenzenden Bebauung sowie Verkehrswege durch Blendwirkung zu überplanen.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um einen vorbelasteten Standort, da das Gewerbegebiet Feuchtwangen West unmittelbar östlich anschließt.

Weiterhin sind Stromleitungen, im Südwesten der nördlichen Anlage im Bestand vorhanden.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

#### **4. Übergeordnete Planungsziele und rechtliche Rahmenbedingungen**

##### **Klimaschutz**

###### **Klimaschutz Bund:**

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er-Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht werden.

###### **Klimaschutz Bayern:**

Bayern soll bis spätestens 2040 klimaneutral werden.

Das CO2-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990.

Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

**Das Vorhaben entspricht den Zielen der Klimapolitik auf Bundes- und Landesebene.**

### **Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)**

#### **EEG § 1**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen

Das EEG 2017 räumte den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Das Plangebiet liegt gemäß dem EU-Landwirtschaftsrecht aufgrund naturbedingter Benachteiligungen innerhalb eines benachteiligten Gebietes. Dies bedeutet, dass es sich bei den überplanten Flächen um schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen handelt, auf welchen deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse erwirtschaftet werden.

**Das Vorhaben entspricht dem Willen der Bayerischen Staatsregierung und den im erneuerbaren Energien Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.**

### **Landes- und Regionalplanung**

Die Stadt Feuchtwangen gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8).

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans (RP8) sind für die vorliegende Planung relevant:

#### **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

##### ***LEP 1.1.3 Ressourcen schonen***

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

##### ***LEP 1.3.1 Klimaschutz***

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung,

die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen

(B) Daneben trägt die verstärkte möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1)

**Das Vorhaben entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zum Klimaschutz.**

*LEP 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums*

(B) Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig:

...

- die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben

**Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei.**

*LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen*

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

**Durch die geplante Anlage wird nur ein sehr geringer Teil der Flächen vollständig versiegelt. Die Module werden über eine Aufständerung punktuell im Untergrund befestigt. Unter und zwischen den Modulen wird extensives Grünland entwickelt, das weiterhin durch Abfuhr landwirtschaftlich genutzt wird. Die Flächen werden somit der Landwirtschaft nicht entzogen, zumal nach Aufgabe der Nutzung durch PV die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollständig aufgenommen werden könnte. Die ökologische Ressource Boden bleibt erhalten.**

**Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 5.4.1**

*LEP 6.2 Erneuerbare Energien*

**6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

### 6.2.3 Photovoltaik

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.
- (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.
- (G) Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden.

**Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen und dem Ziel die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.**

#### *LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche*

- (G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

**Aufgrund der bestehenden und geplanten Eingrünung sowie der Vorbelastung des Gewerbegebiets „Feuchtwangen West“ und der bestehenden Biogasanlage entstehen durch das Vorhaben am geplanten Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.**

### Regionalplan Westmittelfranken (RP8)

#### 6.2 Erneuerbare Energien

##### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- (G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

### 6.2.3 Photovoltaik

- 6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.

- 6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2.3.4 Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
- landschaftsprägenden Geländerücken

zu errichten.

6.2.3.5 Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

**Der geplante Solarpark steht in Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen des Regionalplanes. Durch die Realisierung der Anlage ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch eine Zersiedelung des Landschaftsbildes zu rechnen.**

#### *7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete*

(Z) Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:

- LB 1 Bedeutsame Talräume,
- LB 2 Zeugnerberge,
- LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und
- LB 4 Weiherketten und Weihergruppen.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

**Aufgrund der bestehenden und geplanten Eingrünung sowie der Vorbelastung des Gewerbegebiets „Feuchtwangen West“ und der bestehenden Biogasanlage entstehen durch das Vorhaben am geplanten Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.**

#### *RP8 7.1.2 Erholung*

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.

**Der geplante Solarpark ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes vereinbar. Die Erholungsnutzung der Gegend wird nicht beeinträchtigt, da bestehende Rad-, Wander- und Wirtschaftswege vollständig erhalten werden. Die Begrünung des Solarparks mit extensivem Grünland und Heckenpflanzungen trägt zu einer strukturreichen Kulturlandschaft bei und bindet die Anlage gut in das Landschaftsbild ein.**

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlichen und bedeutenden Handlungsbedarfes für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben und liegt im Interesse der Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Ein temporärer Eingriff in die Kulturlandschaft findet nur im Zeitraum während der Nutzung der PV-Anlage bis zu deren Rückbau statt. In Folge der Dreifachnutzung des Vorhabens durch Energie, Landwirtschaft und Naturschutz findet sogar eine Bereicherung der Kulturlandschaft statt. Die Auswirkungen durch die technische Nutzung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Diversifizierung und den Mehrwert des Solarparks, als Beitrag zum globalen Klima- und Artenschutz, aus.

Die Realisierung des Projektes ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorgezogen wird. Mit der Eingrünung soll ein möglichst großer Strukturreichtum geschaffen werden. Dies hat den Nebeneffekt, dass in der Kulturlandschaft neue Habitate entstehen können. Ein Eingriff in das Landschaftsbild erscheint aufgrund der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen als gering und zumutbar.

## 5. Inhalt der Änderung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Feuchtwangen ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das entspricht nicht der beabsichtigten Entwicklung, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert wird.

Der Flächennutzungsplan wird durch die 25. Flächennutzungsplanänderung dem Vorhaben angepasst. Für die Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „PV – Anlage Kamm-Weihermann“ wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ dargestellt.

Die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes soll gem. § 1 Abs. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ dargestellt werden.

Die Darstellungen der Teilflächennutzungsplanänderung entsprechen der Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV – Anlage Kamm-Weihermann“ der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Die weitere Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage des Solarparks Möglichkeiten, die Flächen einer vorrübergehenden, energiebringenden baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes zu steigern. Der Planbereich bietet u.a. aufgrund der Topografie für eine Sonneneinstrahlung und Zugänglichkeit, sowie der direkten Nähe zum Gewerbegebiet Feuchtwangen West, hervorragende Bedingungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine erneute landwirtschaftliche Nutzung problemlos möglich.

## **6. Umweltbericht**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV – Anlage Kamm-Weihermann“. Im Grunde genommen sind die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben, wie sie bereits im Umweltbericht des Bebauungsplanes dargestellt sind. Es wird daher auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes „PV – Kamm-Weihermann“ verwiesen.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Aufgestellt:

Herrieden, den 07.08.2024/ 13.11.2024 / 19.03.2025

Ingenieurbüro Heller GmbH



.....  
(Unterschrift)

